



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

—

**Entwurf  
eines Gesetzes zur Änderung  
des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, Seite 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001, Seite 26), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „7680 DM“ wird durch die Angabe „3926,72 Euro“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

“Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Entschädigung ab  
1. Juli 2003 4151 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „7090 DM“ durch die Angabe „3625,05 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 3916 Euro, ab 1. Juli 2003  
4140 Euro; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigungen gemäß Absatz 2  
wird der jeweilige vom-Hundert-Satz von 3615 Euro ausgezahlt.“

2. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „1645 DM“ durch die Angabe „855 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Anpassung zum 1. Juli 2003 tritt nicht in Kraft, wenn zu diesem Zeitpunkt der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und FDP sowie der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 15/1953) einschließlich einer Änderung des Landeswahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein, durch die festgelegt wird, dass 38 Abgeordnete durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen gewählt werden, verabschiedet worden ist.

Martin Kayenburg  
und Fraktion